

1657/AB

vom 12.11.2018 zu 1666/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0174-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1666/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vorwürfe gegen das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Seit der Eingliederung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) wurde eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um der hohen und steigenden Anzahl an offenen Verfahren – auch dem damit verbundenen Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer – zu begegnen. So wird derzeit der Einsatz der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ein neu eingeführtes Monitoring evaluiert, um durch die stärkere strategische Steuerung des Mitbereiteinsatzes einen höheren Output zu erzielen. Im Zuge der Übernahme des BVwG in den IT-Bereich des BMVRDJ wurden die Controlling-Möglichkeiten ausgebaut und verbessert. Zentrale Bereiche der Justizverwaltung des BVwG wurden einer eingehenden Analyse unterzogen. Darüber hinaus wurden und werden die Kontakte mit den wichtigsten belangten Behörden – hier vor allem mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – fortgesetzt, um auf die sich ändernden Herausforderungen rasch zu reagieren und die Qualität im verwaltungsbehördlichen Verfahren zu steigern. Weitere Fort- und Weiterbildungsangebote zur Steigerung der Effizienz in der Verfahrens- und Verhandlungsführung sind in Ausarbeitung.

Zu 2:

Erst vor wenigen Monaten wurde ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert

werden (BGBl. I Nr. 58/2018), beschlossen, unter anderem mit dem Ziel, Verfahrensverschleppungen durch die Parteien zu verhindern. Das ist neben der seit Kurzem bestehenden Möglichkeit, Erkenntnisse gekürzt auszufertigen, ein weiterer Schritt in Richtung einer einfacheren und strafferen Verfahrensführung. Legistische Maßnahmen im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 3:

Dem BVwG wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 erlassen wird (BGBl. I Nr. 34/2016) aufgrund der damals aktuellen Migrationsbewegungen zusätzliche personelle Ressourcen zugewiesen. In weiterer Folge wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 geändert wird (BGBl. I Nr. 41/2017), festgelegt, dass die in den Grundzügen des Personalplans festgelegten höchstzulässigen ausgabenwirksamen Personalkapazitäten bis Ende 2018 um bis zu 145 überschritten werden können. Dabei bedingte der Anstieg der Verfahrenszahlen in Asylsachen, dass zur Gewährleistung von kurzen Verfahrenszeiten der geplante Rückbau der in den Jahren 2016 und 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen im Bereich des BVwG im Jahr 2018 noch nicht vorgenommen werden muss. Effektiv besteht eine Überschreitung um rund 120 Kapazitäten, die nach derzeitiger Rechtslage ab 2019 in drei Stufen rückzuführen sind. Von den rückzuführenden Planstellen sind keine Richterinnen und Richter betroffen, abzubauen v4-Kräfte werden durch Personalleasing-Kräfte ersetzt, mit dem Ziel, den Personalstand de facto zu halten. Zum 1.10.2018 wurden acht Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts ernannt.

Sollte das Missverhältnis zwischen dem Geschäftsanfall und der Zahl der Erledigungen weiter bestehen bleiben, werde ich dem allerdings auch durch entsprechende Anträge für das nächste Bundesfinanzgesetz Rechnung zu tragen haben. Darüber hinaus wurde bereits eine strukturelle Analyse ausgewählter Bereiche des BVwG durchgeführt, um weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu identifizieren.

Wien, 5. November 2018

Dr. Josef Moser

